

Löhne und Lohnempfehlungen 2002 für Medizinische Praxisassistentinnen

Aufgrund der seit 1991 kantonal von den Ärztesellschaften ausgearbeiteten Lohnempfehlungen für Medizinische Praxisassistentinnen werden keine gesamtschweizerischen Lohnempfehlungen mehr publiziert.

Bei individuellen Lohnverhandlungen sollen für Medizinische Praxisassistentinnen die nachstehend aufgeführten Rahmenbedingungen berücksichtigt werden, nämlich:

Rahmenbedingungen

Ausbildung

- Diplom der Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte (Vignette) bzw. Fähigkeitsausweis der FMH inkl. Strahlenschutzausweis bzw. Röntgenbewilligung;
- Eidg. Fähigkeitszeugnis Medizinische Praxisassistentin.

Arbeitsbedingungen: Berechnungsgrundlagen

- 43-Stunden-Woche im Jahresdurchschnitt;
- 4 Wochen Ferien (Medizinische Praxisassistentinnen unter 20 und ab 50 Jahren: 5 Wochen).

Nennenswerte Abweichungen von diesen Bedingungen können auf den Lohn umgerechnet werden.

Regionale Gegebenheiten

Die Löhne sollen den regionalen Gegebenheiten angepasst werden.

13. Monatslohn

Am Jahresende ist der Medizinischen Praxisassistentin ein 13. Monatslohn auszurichten. Umfasst das Arbeitsverhältnis nicht das ganze Kalenderjahr, so ist er anteilmässig zu bezahlen.

Dienstalterszulagen und Realloohnerhöhungen

Die Höhe der Dienstalterszulage und einer allfälligen Realloohnerhöhung bilden ein Thema des jährlichen Qualifikationsgespräches.

Teuerungsausgleich

Die Parteien vereinbaren jeweils Ende Jahr, ob und in welchem Umfang der Lohn der Teuerung im Vorjahr angepasst wird (LIK: September: 0,7%; Oktober: 0,6%).

Wo der Teuerungsausgleich vertraglich vereinbart ist, muss dieser auch gewährt werden.

Teilzeitarbeit im Monatslohn

Bei Teilzeitarbeit beträgt der Bruttolohn (bei 43 Wochenstunden als Berechnungsgrundlage) 1/43 eines vollen Monatslohnes, multipliziert mit der Anzahl der vereinbarten Wochenarbeitsstunden.

Stundenlohn

Bei sehr geringer und unregelmässiger Arbeitszeit empfiehlt sich die Ausrichtung eines Stundenlohnes. Als Stundenlohnansatz gelten 6‰ eines vollen Monatslohnes. Zusätzlich muss auf diesem Ansatz ein Ferienanteil von 8,33% ausgerichtet werden, der den üblichen 4 Wochen Ferien entspricht und auf jeder Lohnabrechnung separat auszuweisen ist (bei 5 Wochen Ferien 10,64%, bei 6 Wochen Ferien 13,04% usw.).

Überstunden

Im Einverständnis mit der Medizinischen Praxisassistentin kann der Arbeitgeber die Überstundenarbeit innert 14 Wochen durch Freizeit oder Ferien von mindestens gleicher Dauer ausgleichen; wird die Überstundenarbeit nicht durch Freizeit oder Ferien ausgeglichen, so hat der Arbeitgeber für die Überstundenarbeit Lohn zu entrichten, der sich nach dem Normallohn samt einem Zuschlag von mindestens einem Viertel bemisst. Als Stundenlohnansatz gelten 6‰ eines vollen Monatslohnes zuzüglich Ferienanteil (siehe Kapitel Stundenlohn).

Für alle vereinbarten Löhne gelten folgende Bestimmungen und Empfehlungen

Abzüge vom Bruttolohn

- AHV, IV, EO, AIV: 6,55% (AHV, IV, EO = 5,05%, AIV = 1,5%);
- Nichtberufsunfallversicherung: 1,367% (bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von mehr als 8 Stunden);
- Berufliche Altersvorsorge (2. Säule BVG): Arbeitnehmeranteil (normalerweise 50%) des altersabhängigen Beitrages gemäss Versicherungsausweis.

Arbeitsverträge und weitere Anstellungsbedingungen

Wir empfehlen nachdrücklich die schriftliche Vertragsform auf dem von der FMH und den Berufsverbänden der Medizinischen Praxisassistentinnen gemeinsam erarbeiteten Vertragsformular mit zugehörigen kantonalen Empfehlungen; Bezugsquellen:

- Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte FMH, Elfenstrasse 18, 3000 Bern 16, Tel. 031 359 11 11;
- Association Romande des Assistantes Médicales ARAM, Case postale 2034, 1002 Lausanne, Tel. 021 943 45 64;

- Berufsverband Medizinischer Praxisassistentinnen BMPA, Sonnenbergstrasse 7, 6005 Luzern, Tel. 041 310 22 23;
- Bund Schweizer Verbände Medizinischer Praxis-Assistentinnen BSMPA, Sonnenbergstrasse 7, 6005 Luzern, Tel. 041 310 22 23;
- Schweiz. Verband Medizinischer PraxisAssistentinnen SVA, Postfach 6432, 3001 Bern, Tel. 031 381 14 43.

Die Berufsverbände der Medizinischen Praxisassistentinnen in Genf und im Tessin haben eine eigene, mit der jeweiligen kantonalen Ärztesgesellschaft ausgearbeitete Arbeitsvertragskonvention bzw. Arbeitsverträge. Bezugsquellen:

- Association Genevoise des Assistantes Médicales (AGAM), rue des Pavillons 11, 1205 Genève, Tel. 022 321 10 69;
- Associazione Ticinese Assistenti di studio Medico (ATAM), Via Ronchetto, 6814 Cadempino, Tel. 091 994 78 35.

Die Löhne für Lehrtöchter richten sich nach den kantonalen Empfehlungen.

FMH-Delegierte für MPA-Fragen
Dr. med. Michel Marchev, Präsident
Dr. med. Jürg Kremo, Vizepräsident

Bund Schweizer Verbände Medizinischer Praxis-Assistentinnen BSMPA (AGAM, ARAM, ATAM, BMPA)

Elwina Kaufmann, Präsidentin BSMPA

Schweizerischer Verband Medizinischer Praxis-Assistentinnen SVA

Fürsprecher Bruno Gutknecht, Zentralsekretär